

# **Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen**

## **vom 24. September 1994**

(Ärzteblatt Thüringen, S. 602), zuletzt geändert durch Vierzehnte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 19. Oktober 2007 (Ärzteblatt Thüringen, S. 704)

Aufgrund § 15 Abs. 1 Ziff. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (BGBl. S. 125), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993 (Ärzteblatt Thüringen, S. 727), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. Oktober 2003 (Ärzteblatt Thüringen, S. 803) hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen auf ihren Sitzungen am 19. März 1994 und 24. September 1994 folgende Gebührenordnung neu beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten allgemeinen Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebühren werden mit Antragstellung fällig. Auslagen werden mit Rechnungsstellung fällig.

### **§ 2**

- (1) Kostengläubiger ist die Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Kostenschuldner ist,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der Landesärztekammer Thüringen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

## Kostenverzeichnis als Anlage zur Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen

### A. Gebühren für Leistungen im Bereich der Berufsausbildung der Arzthelferinnen (Ausbildung und Umschulung)

1. Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis	13,00 Euro
2. Verwaltungskosten pro Ausbildungsjahr, Beschaffung von Lehrmaterial u.a.m.	110,00 Euro
3. Prüfungsgebühren	
3.1 Zwischenprüfung	25,00 Euro
3.2. Abschlußprüfung	150,00 Euro
3.3. Wiederholungsprüfung	75,00 Euro

### B. Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission

1. Beratung des Arztes über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	
1.1. vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen	250,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.2. vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten	250,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.3. Vor der Durchführung von Studien nach MPG	250,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.4. Vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe	500,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.5. Beratung über Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nrn. 1.1. bis 1.4.	100,00 Euro bis 750,00 Euro
2. Verfahren bei der Ethik-Kommission für <b>Multicenter</b> -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als <b>federführende</b> Ethik-Kommission	
2.1. Stellungnahme	2.000,00 Euro bis 4.000,00 Euro
2.2. Amendment	100,00 Euro bis 1.000,00 Euro

2.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	100,00 Euro bis 400,00 Euro
2.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 Euro bis 250,00 Euro
2.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 Euro bis 600,00 Euro
2.6.	Jahresbericht, Abschlussbericht	100,00 Euro bis 250,00 Euro
2.7.	Studienabbruch	100,00 Euro bis 250,00 Euro
3.	Verfahren bei der Ethik-Kommission für <b>Multicenter</b> -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als <b>lokale</b> Ethik-Kommission	
3.1.	Stellungnahme	500,00 Euro bis 1.000,00 Euro
3.2.	Amendment	100,00 Euro bis 500,00 Euro
3.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 Euro bis 400,00 Euro
3.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 Euro bis 250,00 Euro
4.	Verfahren bei der Ethik-Kommission für <b>Monocenter</b> -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
4.1.	Stellungnahme	1.500,00 Euro bis 4.000,00 Euro
4.2.	Amendment	100,00 Euro bis 1.000,00 Euro
4.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	100,00 Euro bis 400,00 Euro
4.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 Euro bis 250,00 Euro
4.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 Euro bis 600,00 Euro

4.6. Jahresbericht, Abschlussbericht	100,00 Euro bis 250 Euro
4.7. Studienabbruch	100,00 Euro bis 250,00 Euro“

### **C. Auslagen**

1. Fotokopien je Seite	0,25 Euro
2. Porto (nach Aufwand)	0,60 Euro bis 12,50 Euro
3. Mahnungen	10,00 Euro
4. Ermittlung von Adressen etc. bei Verstößen gegen die Meldeordnung	5,00 Euro bis 50,00 Euro
5. Ausstellung von Zeitschriften	30,00 Euro

### **D. Gebühren der „Ärztlichen Stelle Thüringen für Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik sowie in der Nuklearmedizin und in der Strahlentherapie“**

1. Gebühr pro geprüftem Röntgenstrahler	370,00 Euro
2. In Fällen, bei denen nur Patientenaufnahmen oder nur Konstanzprüfungen zu beurteilen sind, wird eine Gebühr von erhoben; dies gilt für Grund- und Wiederholungsprüfungen.	185,00 Euro
3. Gebühr pro geprüfter nuklearmedizinischer Einrichtung	1.550,00 Euro
bei Wiederholungsprüfungen	775,00 Euro
4. Gebühr pro geprüfter strahlentherapeutischer Einrichtung	
a) Prüfungsumfang bis zu 3 Stunden	1.550,00 Euro
b) Prüfungsumfang bis zu 5 Stunden	2.180,00 Euro
c) Prüfungsumfang bis zu 8 Stunden	2.800,00 Euro
d) bei Wiederholungsprüfungen jeweils die Hälfte der Gebühr nach a) bis c)	
e) Gebühr pro geprüftes Röntgentiefentherapiegerät	470,00 Euro

### **E. Gebühren für die Tätigkeit der IvF-Kommission**

Gebühr pro geprüftem Antrag	40,00 Euro
-----------------------------	------------

### **F. Gebühren für die Zertifizierung von Fortbildungen bei Drittanbietern**

Gebühr pro beantragter Fortbildung	100,00 Euro
------------------------------------	-------------

## **G. Gebühren für die Tätigkeit der Lebendspendekommission**

Gebühr pro beantragtem Spendenfall 660,00 Euro

## **H. Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung des ärztlichen Ausbildungsstandes**

Gebühr je Prüfung und je Wiederholungsprüfung 300,00 Euro

## **I. Gebühren zur Prüfung für den zertifizierten Reanimationsstandard am Phantom**

Gebühr je Prüfung und je Wiederholungsprüfung 50,00 Euro

## **J. Gebühren für die Zertifizierung von Fortbildungen bei Nichtmitgliedern (Fachwissenschaftler, medizinisches Personal, u.a.)**

Gebühr je nach Aufwand 10,00 bis 200,00 Euro

## **K. Ausstellen einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Kenntnisse für den Personenkreis mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung (§ 18 a RöV, § 30 StrlSchV)**

Gebühr 10,00 Euro

## **L. Gebühren im Bereich der Weiterbildung**

1. Erwerb einer Zusatzbezeichnung 150,00 Euro  
Wiederholungsprüfung 100,00 Euro
2. Erwerb eines Fachkundenachweises 100,00 Euro  
Wiederholungsprüfung 80,00 Euro
3. Erwerb einer fakultativen Weiterbildung 150,00 Euro  
Wiederholungsprüfung 100,00 Euro
4. Zulassung oder Widerruf einer Weiterbildungsstätte 60,00 bis 280,00 Euro
5. Bestätigung über die formale oder inhaltliche Anerkennung von  
Weiterbildungszeiten als Tätigkeiten im Ausland 100,00 Euro
6. Umschreibung einer Facharztanerkennung aus einem EU-Staat oder  
einem anderen Vertragsstaat der EU 25,00 bis 75,00 Euro

## **M. Feststellung der Führbarkeit eines im Ausland erworbenen akademischen Grades**

Gebühr 100,00 Euro